

ANSTELLUNGSVERFÜGUNG



vom 7. Dezember 2021

Katholische Kirchgemeinde
XY
Musterstrasse
PLZ Ort

gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziff. 3 LKV und § 4 litt. b BVO

Der Kirchgemeinderat der Katholischen Kirchgemeinde Name beschliesst unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden Person folgende Anstellung:

Personalien

Name **Name** AHV-Nr. 756.XXXX.XXXX.XX
Vorname Vorname Geburtsdatum XX.XX.XXXX
Adresse Strasse Zivilstand Wählen Sie ein Element aus.
Wohnort PLZ Ort Bürgerort bei Ausländern Nationalität

Anstellung

Funktion **Funktionsbezeichnung**
vorgesetzte Stelle Kirchgemeinderat und Leitung der Pfarrei
Arbeitsort Arbeitsort (i. d. R. Pfarramt mit Büroarbeitsplatz oder Ort der Schule)
Beginn 1. Januar 2022 Befristung Enddatum oder unbefristet
Aufgaben Das Pflichtenheft vom XX.XX.XXXX ist Bestandteil dieser Anstellungsverfügung.

Beschäftigungsgrad	80%				
Lohn					
Lohnklasse	18		Lohnstufe	0	
Jahresteiler	13	Monatslöhne			
Bruttolohn		pro Jahr:		pro Monat:	
bei 100 %	Fr.	81'156.00		Fr.	6'242.77
effektiv	Fr.	64'924.80		Fr.	4'994.22

Besonderes z. B. besondere Entschädigungen (z. B. Büroentschädigung)

Versicherungsschutz

Unfallversicherung Wählen Sie ein Element aus.
Krankentaggeldvers. Wählen Sie ein Element aus.
Pensionskasse Wählen Sie ein Element aus.

Besondere Verpflichtungen und Vereinbarungen

Wohnsitzpflicht	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u> <u>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</u>
Richtlinien	<u>Der/Die Angestellte verpflichtet sich, die Richtlinien „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ der Schweizer Bischofskonferenz SBK und der VHOS einzuhalten.</u>
Spesen	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
Vereinbarung	<u>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</u>

Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen sind in der Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen vom 13.12.2001 (RB 188.211) geregelt.

Subsidiär sind in folgender Reihenfolge sinngemäss anwendbar: Die Verordnung des Regierungsrats über die Rechtsstellung des Staatspersonals des Kantons Thurgau (RB 177.112) und das Schweizerische Obligationenrecht (SR 220).

Bei anstellungsrechtlichen Streitigkeiten ist zunächst die Schlichtungsstelle der Landeskirche anzurufen, sodann besteht das Beschwerderecht gemäss den geltenden Bestimmungen der Landeskirche.

UNTERZEICHNUNG

Anstellungsbehörde

Ort, 7. Dezember 2021

Kath. Kirchgemeinderat XY

Sigillum

Präsident/in

Aktuar/in

Zustimmung der angestellten Person zu dieser Verfügung

Ort und Datum

Name

Mitteilung an: vorgesetzte Stelle oder Person, Kirchenpflege (→ Anmeldung bei Pensionskasse)